

# **Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes "Oberes Döllnitztal" vom 16.02.2004, zuletzt geändert am 01.12.2009**

Aufgrund von:

- § 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323)
- § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323),
- und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) in Verbindung mit dem Sächsischen Kostenverzeichnis

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Oberes Döllnitztal" am 16.02.2004 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen, die zuletzt am 01.12.2009 geändert wurde:

## **§ 1 Kostenpflicht**

Der Abwasserzweckverband "Oberes Döllnitztal" erhebt für seine Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt im eigenen Wirkungskreis vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten dem Abwasserzweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

(1) An Auslagen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
2. Fernspreckgebühren, Gebühren für Telekopien, Postgebühren
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen
4. die Reisekosten in Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge
6. Kosten der Abwasseranalytik für die Indirekteinleiterüberwachung

(2) Auslagen im Sinne von Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn der Abwasserzweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5, §§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Salvatorische Klausel

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 22.10.2001 außer Kraft.

(2) Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von erfahrungs- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zu Stande gekommen, Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- Ende der Anlage zur Verwaltungskostensatzung -

Müglitz, den 02.12.2009



Deuse  
Verbandsvorsitzender



Anlage:  
Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

## Anlage zur Verwaltungskostensatzung

### Kostenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich wie folgt:

	<b>Amtshandlung</b>	<b>Betrag</b>	
1	Abgabe von Kopien je Seite Format DIN A 4 je Seite Format DIN A 3	0,15 0,25	EUR EUR
2	Erteilung von Genehmigungen z.B. Schachtgenehmigungen, Leitungsauskünfte	15,00	EUR
3	Bescheid zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage	20,00	EUR
4	Anordnung zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen	10,00	EUR
	- wiederholte Anordnung	15,00	EUR
	- Androhung Ersatzvornahme	40,00	EUR
5	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	53,55	EUR
6	Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen		nach Aufwand
7	Viedeobefahrungen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen		nach Aufwand
8	<b>Sonstiges</b> Für alle nicht benannten Gebühren in weisungsfreien Angelegenheiten ist das Achte Sächsische Kostenverzeichnis in Anwendung zu bringen. Bei der Erfüllung von Weisungsaufgaben durch den Abwasserzweckverband "Oberes Döllnitztal" ist ausschließlich das Verwaltungskostenverzeichnis im Rahmen der Zuständigkeit in Anwendung zu bringen		